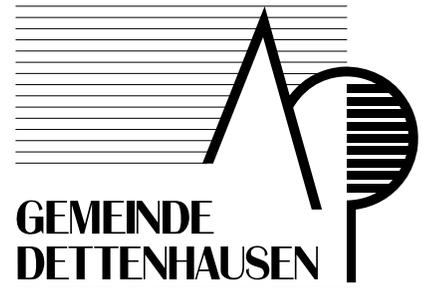


# AMTSBLATT

Diese Ausgabe erscheint auch online

IM NATURPARK SCHÖNBUCH



GEMEINDE  
DETTENHAUSEN



Nummer 23  
Donnerstag, 8. Juni 2017  
64. Jahrgang

## Neuaufstellung des Flächen- nutzungsplans für den Nach- barschaftsver- band Reutlingen- Tübingen



### Informationsveranstaltung am Dienstag, 13.06.2017 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Verbandsversammlung des Nachbarschaftsverbandes Reutlingen-Tübingen hat am 25.04.2017 den Vorentwurf und die frühzeitige Beteiligung zur Neuaufstellung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes beschlossen. Der Geltungsbereich zur Neuaufstellung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes bezieht sich auf das Verbandsgebiet des Nachbarschaftsverbandes Reutlingen-Tübingen mit den Städten Reutlingen, Tübingen und Pfullingen sowie den Gemeinden Dettenhausen, Eningen unter Achalm, Kirchentellinsfurt, Kusterdingen und Wannweil.

Der Flächennutzungsplan wird unter Berücksichtigung der Grundsätze und Ziele der Raumordnung aufgestellt. Er definiert sich nach dem Baugesetzbuch als vorbereitender Bauleitplan zur langfristigen Steuerung der Grundzüge der räumlichen Entwicklung für das gesamte Gebiet des Nachbarschaftsverbandes.

Ergänzend zu der im Amtsblatt vom 04.05.2017 bekannt gemachten Auslegung des Vorentwurfes des Flächennutzungsplanes, wonach die Planunterlagen mit Begründung in der Zeit vom **08.05.2017 bis einschließlich 10.07.2017** bei der Geschäftsstelle des Nachbarschaftsverbandes, Marktplatz 22 (Rathaus Reutlingen), 4. Stock, im Flur vor den Zimmern 411 – 416 und in Zimmer 418 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen und auch beim **Bürgermeisteramt Dettenhausen, Rathaus, Foyer, 1. OG, Bismarckstraße 7** zu jedermanns Einsicht ausliegen, findet eine Informationsveranstaltung statt.

Zu der **Informationsveranstaltung in Dettenhausen am Dienstag, 13.06.2017, 19:00 Uhr im Rathaus, Sitzungssaal** laden wir hiermit ein. Bei der Informationsveranstaltung wird ein Vertreter des mit Plan-

aufstellung beauftragten Planungsbüros Kling Consult Planungs- und Ingenieurgesellschaft für Bauwesen mbH, Krumbach den das Gemeindegebiet von Dettenhausen betreffenden Teil des Vorentwurfs des Flächennutzungsplanes vorstellen.

Bei dieser Veranstaltung besteht die Gelegenheit, sich zu der Planung zu äußern und diese zu erörtern.

Bürgermeisteramt  
Dettenhausen

## Bitte Halte- und Parkverbote beachten und Durchfahrt für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge freihalten



### Kontrollen durch den Gemeindlichen Vollzugsdienst auch in der Ferienzeit

Bei der Führerscheinprüfung hat es jede/r gewusst: Nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 Straßenverkehrsordnung ist das Halten an engen Straßenstellen verboten.

Auch wenn eine Straßenstelle als eng zu bezeichnen ist, ist manchen Autofahrern leider nicht mehr so geläufig. Laut gängiger Rechtsprechung muss beim Halten eine **Mindestdurchfahrtsbreite von 3 Metern** auf der Fahrbahn frei bleiben. Zu beachten ist diese Zufahrtsbreite auch bei gegenüber parkenden Fahrzeugen. Diese Mindestdurchfahrtsbreite errechnet sich aus der max. Breite der zum Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeuge einschließlich der Außenspiegel.

Die Vorschrift hat den Zweck, vor allem in nicht allzu breiten Straßen die Durchfahrt für Rettungs- und Einsatzfahrzeuge ohne Zeitverzögerung sicherzustellen und die Sicherheit im Straßenverkehr zu gewährleisten.

Der Gesetzgeber hat sich bewusst für gesetzliche Verbote entschieden, um den Schilderwald nicht noch größer werden zulassen. Aus diesem Grund ordnet die Straßenverkehrsbehörde auch keine Halteverbotschilder zur Verdeutlichung gesetzlicher Verbote an.

Fortsetzung auf Seite 2

## Herzlichen Glückwunsch

Herr **Peter Hilmar Kranzusch**, vollendet am 10.06.2017 sein 77. Lebensjahr.

Frau **Gerda Klara Vent**, vollendet am 11.06.2017 ihr 77. Lebensjahr.

Herr **Horst Anton Gäbisch**, vollendet am 13.06.2017 sein 88. Lebensjahr.

Die Gemeinde gratuliert den Jubilaren recht herzlich und wünscht ihnen für die weitere Zukunft alles Gute.

Thomas Engesser  
Bürgermeister

Fortsetzung von Seite 1

### **Straßenverkehrsordnung gilt rund um die Uhr und auch in der Ferienzeit**

Die Einhaltung der Halte- und Parkverbote wird durch den gemeindlichen Vollzugsdienst kontrolliert. Wir empfehlen den Kfz-Halterinnen und Haltern zur Vermeidung von gebührenpflichtigen Verwarnungen die nach § 12 der Straßenverkehrsordnung bestehenden Halte- und Parkverbotsregelungen Straßenverkehrsordnung zu beachten.

#### **§ 12 Straßenverkehrsordnung: Halten und Parken**

- (1) Das Halten ist unzulässig
1. an engen und an unübersichtlichen Straßenstellen,
  2. im Bereich von scharfen Kurven,
  3. auf Einfädelungs- und auf Ausfädelungstreifen,
  4. auf Bahnübergängen,
  5. vor und in amtlich gekennzeichneten Feuerwehzufahrten.
- (2) Wer sein Fahrzeug verlässt oder länger als drei Minuten hält, der parkt.
- (3) Das Parken ist unzulässig
1. vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen bis zu je 5 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten,
  2. wenn es die Benutzung gekennzeichnete Parkflächen verhindert,
  3. vor Grundstücksein- und -ausfahrten, auf schmalen Fahrbahnen auch ihnen gegenüber,
  4. über Schachtdeckeln und anderen Verschlüssen, wo durch Zeichen 315 oder eine Parkflächenmarkierung (Anlage 2 Nummer 74) das Parken auf Gehwegen erlaubt ist,
  5. vor Bordsteinabsenkungen.
- (3a) Mit Kraftfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 t sowie mit Kraftfahrzeuganhängern über 2 t zulässiger Gesamtmasse ist innerhalb geschlossener Ortschaften
1. in reinen und allgemeinen Wohngebieten,
  2. in Sondergebieten, die der Erholung dienen,
  3. in Kurgebieten und
  4. in Klinikgebieten
- das regelmäßige Parken in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen unzulässig. Das gilt nicht auf entsprechend gekennzeichneten Parkplätzen sowie für das Parken von Linienomnibussen an Endhaltestellen.
- (3b) Mit Kraftfahrzeuganhängern ohne Zugfahrzeug darf nicht länger als zwei Wochen geparkt werden. Das gilt nicht auf entsprechend gekennzeichneten Parkplätzen.
- (4) Zum Parken ist der rechte Seitenstreifen, dazu gehören auch entlang der Fahrbahn angelegte Parkstreifen, zu benutzen, wenn er dazu ausreichend befestigt ist, sonst

ist an den rechten Fahrbahnrand heranzufahren. Das gilt in der Regel auch, wenn man nur halten will; jedenfalls muss man auch dazu auf der rechten Fahrbahnseite rechts bleiben. Taxen dürfen, wenn die Verkehrslage es zulässt, neben anderen Fahrzeugen, die auf dem Seitenstreifen oder am rechten Fahrbahnrand halten oder parken, Fahrgäste ein- oder aussteigen lassen. Soweit auf der rechten Seite Schienen liegen sowie in Einbahnstraßen (Zeichen 220) darf links gehalten und geparkt werden. Im Fahrraum von Schienenfahrzeugen darf nicht gehalten werden.

- (4a) Ist das Parken auf dem Gehweg erlaubt, ist hierzu nur der rechte Gehweg, in Einbahnstraßen der rechte oder linke Gehweg, zu benutzen.
- (5) An einer Parklücke hat Vorrang, wer sie zuerst unmittelbar erreicht; der Vorrang bleibt erhalten, wenn der Berechtigte an der Parklücke vorbeifährt, um rückwärts einzuparken oder wenn sonst zusätzliche Fahrbewegungen ausgeführt werden, um in die Parklücke einzufahren. Satz 1 gilt entsprechend, wenn an einer frei werdenden Parklücke gewartet wird.
- (6) Es ist platzsparend zu parken; das gilt in der Regel auch für das Halten.

### **Keine Parkplatzprivilegien**

Im öffentlichen Straßenraum gibt es keine persönlichen Parkberechtigungen. Einen Anspruch, sein Fahrzeug auf öffentlicher Straße vor dem eigenen Grundstück abstellen zu können, besteht nicht. Zwar ist das Parken mit zugelassenen Kraftfahrzeugen auch für längere Zeit auf der öffentlichen Verkehrsfläche im Rahmen der StVO erlaubt, doch sollte jeder Kfz-Halter bestrebt sein, sein Fahrzeug auf privater Grundstücksfläche abzustellen; dafür sind die privaten Kfz-Stellplätze und Garagen bestimmt.

### **Erlaubnispflicht für das Halten eines Kampfhundes**

#### **Regelungen nach der Polizeiverordnung über das Halten gefährlicher Hunde**



Die Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg über das Halten von gefährlichen Hunden ist am 16. August 2000 in Kraft getreten. Wir nehmen die Tötung eines Menschen durch einen Hund zum Anlass, auf die Regelungen und die für das Halten von Kampfhunden bestehende Erlaubnispflicht nach der sogenannten „Kampfhundeverordnung“ erneut hinzuweisen. Denn Sinn und Zweck der Polizeiverordnung ist der Schutz der Bevölkerung vor Kampfhunden und gefährlichen Hunden.

Drei Hunderassen - American Staffordshire Terrier, Bullterrier und Pit Bull Terrier - gelten nach der Polizeiverordnung grundsätzlich als besonders gefährlich und aggressiv und damit als "Kampfhunde". Die Halter solcher Hunde können dies durch eine Prüfung widerlegen, die vor einem im öffentlichen Dienst beschäftigten Tierarzt und einem Polizeihundeführer abzulegen ist. Zudem bedarf es einer amtlichen Feststellung durch die Ortspolizeibehörde, dass die Kampfhundeeigenschaft widerlegt ist.

## Vorverlegter Redaktions- und Anzeigenschluss

Wegen des Feiertags „Fronleichnam“ am Donnerstag, 15.06.2017 wird der Redaktions- und Anzeigenschluss beim Bürgermeisteramt auf **Montag, 12.06.2017, 15:00 Uhr** vorverlegt.

Die Eigenschaft als Kampfhund gilt zudem bei weiteren neun Rassen (Bullmastiff, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, Bordeaux Dogge, Fila Brasileiro, Mastin Espanol, Mastino Napoletano, Mastiff, Tosa Inu), wenn sich Anhaltspunkte auf eine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren nach entsprechender Prüfung bestätigt haben und die Kampfhundeeigenschaft daraufhin von der Ortspolizeibehörde amtlich festgestellt wird.

Kampfhunde dürfen nicht gezüchtet oder gekreuzt werden. Gefährlich im Sinn der Verordnung sind auch Hunde, die - unabhängig von ihrer Rasse - bissig sind, in aggressiver oder gefahrdrohender Weise Menschen oder Tiere anspringen oder zum unkontrollierten Hetzen und Reißen von anderen Tieren neigen.

Für mehr als sechs Monate alte Kampfhunde und für sonstige gefährliche Hunde im Sinne der Polizeiverordnung gilt Leinen- und Maulkorbpflicht in der Öffentlichkeit.

Wer einen Kampfhund halten will, benötigt eine Erlaubnis der Ortspolizeibehörde. Eine solche kann nur unter engen Voraussetzungen erteilt werden: Der Antragsteller muss ein berechtigtes Interesse an der Haltung eines Kampfhundes nachweisen, gegen seine Zuverlässigkeit und Sachkunde dürfen keine Bedenken bestehen und von dem Hund dürfen keine Gefahren für Dritte ausgehen. So müssen auch Vorkehrungen gegen ein Entlaufen des Hundes getroffen sein. Außerdem darf die Erlaubnis nur erteilt werden, wenn der Kampfhund gekennzeichnet ist, beispielsweise durch eine vom Tierarzt vorgenommene Tätowierung, und eine Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird. Der Kampfhunde-Halter muss diese Erlaubnis stets mit sich führen.

Nicht erlaubnispflichtig ist die Haltung von Jungtieren bis zu sechs Monaten, da diese noch nicht gefährlich sind und einem Verhaltenstest sinnvoll nicht unterzogen werden können. Dennoch sind die Besitzer verpflichtet, die Tiere sicher zu halten und zu führen und der Ortspolizeibehörde den Verkauf eines Welpen zu melden.

### Zuständige Stelle

ist die Gemeinde als Ortspolizeibehörde. Beim dortigen Ordnungsamt ist die Erlaubnis zu beantragen. Unabhängig davon ist die Haltung eines Hundes beim Steueramt der Gemeinde anzuzeigen. Weitere Auskünfte erteilt Herr Frank beim Ordnungsamt, Tel. 12630 und Frau Brüssel beim Steueramt, Tel. 12641. Informationen zur „Kampfhundeverordnung“ sind auch auf dem Portal [www.service-bw.de](http://www.service-bw.de) und auf der Internetseite des Innenministeriums [www.im.baden-wuerttemberg.de](http://www.im.baden-wuerttemberg.de) zu finden.

Quelle: Innenministerium Baden-Württemberg

## Ein Beitrag zum Tierschutz

### Bitte Katzen kastrieren lassen!

#### Gemeinde unterstützt die Kastration



Durch die unkontrollierte und rasante Vermehrung der Katzen entsteht für viele dieser Tiere ohne menschliche Fürsorge großes Leid. Viele verhungern qualvoll, verdursteten, erliegen irgendwelchen Verletzungen oder werden von Fahrzeugen überfahren. Lassen Sie solches Leid erst gar nicht entstehen. Es gibt keine Alternative im Sinne des Tierschutzes als die Kastration von Katzen und Katern.

#### Aussetzen von Katzen kann strafbar sein

Eine Katze oder ein Kater kastrieren zu lassen ist eine einfache Maßnahme, die jeder Tierarzt schnell und ohne hohe Kosten vornimmt. Alle deutschen Tierheime stöhnen unter der Last der Arbeit, der Sorge um die Tiere und weil sie einfach nicht mehr wissen, wohin mit der Flut dieser armen Geschöpfe. Auch Tierfreunde machen sich mitschuldig am Elend unzähliger Katzen, die nur geboren werden, um zu sterben. Doch wer Katzen aussetzt handelt ordnungswidrig und macht sich beim Tod einer Katze sogar strafbar.

Der Gemeinde als Fundamt entstehen jährlich erhebliche Kosten für die Unterbringung von zugelaufenen Fundkatzen. Aus diesem Grund unterstützt die Gemeinde die Kastration von Katzen und Katern.

*Fortsetzung auf Seite 4*

### „Die Straße ist grausam. Kastration harmlos.“



Unter diesem Titel einer Katzenschutzkampagne will der Deutsche Tierschutzbund ein Bewusstsein dafür schaffen, wie wichtig es ist, dass jeder seine eigene Katze kastrieren lässt - vor allem wenn diese Zugang ins Freie hat. Denn nur so kann die dramatische Anzahl der Katzen ohne ein liebevolles Zuhause langfristig reduziert werden. Denn auch in diesem Jahr werden wieder viele dieser sogenannten „Straßen/Feldkatzen“ im Tierheim landen. Die Tiere sind so scheu oder wild, dass die Behandlung ihrer Krankheiten oder Parasiten für die Mitarbeiter des Tierheimes jeden Tag eine Herausforderung darstellt. Mit viel Glück schaffen es die kleinen Kätzchen zu überleben. Die Panik und Angst vor dem Menschen bleibt. Mit viel Liebe und Geduld versuchen die Tierheimmitarbeiter und Ehrenamtliche, das Vertrauen der Tiere aufzubauen. Wer möchte denn schon eine scheue oder wilde Katze adoptieren? Die Tiere bleiben oft über Monate im Tierheim. Bitte helfen Sie, das Leid der Katzen zu minimieren, indem Sie Ihre Katze / Kater kastrieren lassen! Wenn Sie mit dem Gedanken spielen, einer Katze ein Zuhause zu schenken, kommen Sie ins Tierheim und geben Sie auch einer scheuen Katze eine Chance! Herzlichen Dank im Namen der Tiere.

4

Die weibliche Katze muss zwischen dem 3. und 5. Lebensmonat kastriert werden; im 6. Lebensmonat kann sie schon tragend sein. Der frühe Eingriff hat keinerlei negative Auswirkung auf die Weiterentwicklung der Katze. Andere Auskünfte, z.B. auch, dass die Katze einmal Junge bekommen sollte, sind falsch!

Auch Kater tragen ihren Teil zur Vermehrung bei. Darum müssen auch die Kater schon vor der Geschlechtsreife, die spätestens mit dem 8. Lebensmonat eintritt, kastriert werden. Ab dem 3. Lebensmonat ist die Kastration möglich.

Vergessen Sie nicht, Ihr Tier gleichzeitig mit der Kastration tätowieren zu lassen.

Dass zu viele Katzen auch zu nachbarschaftlichen Problemen führen können, sei der Vollständigkeit halber an dieser Stelle auch erwähnt. Deshalb sollte sich bei aller Tierliebe die Zahl der gehaltenen Katzen in einem nachbarschaftsverträglichen Rahmen halten und eine unkontrollierte Vermehrung der Katzen verhindert werden. Das Tierheim berät Sie gerne, wenn es um die Kastration Ihrer Katze oder Ihres Katers geht und klärt Sie über Sinn und Notwendigkeit der Tätowierung auf.

Sollten Sie Plätze mit verwilderten Katzen kennen, melden Sie dies bitte dem Tierheim in Tübingen, damit von dort aus im Rahmen der Katzenhilfe die Kastration durchgeführt und die ungewollte Vermehrung und das damit verbundene Tierleid vermieden werden können.

#### **Merkblatt des Landesbeirats für Tierschutz**

Der Landesbeirat für Tierschutz hat zusammen mit dem Ministerium für den Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Empfehlungen zur Regulierung der unkontrollierten Vermehrung von Hauskatzen erarbeitet. Auf den Appell an die Katzenhalter haben wir auf [www.dettenhausen.de](http://www.dettenhausen.de) verlinkt.

Weitere Auskünfte erteilt das Tierheim in Tübingen  
Tel. 07071/31831, E-Mail: [kontakt@tierheim-tuebingen.de](mailto:kontakt@tierheim-tuebingen.de);  
72072 Tübingen, Äschach 1.

#### **Das Landratsamt informiert**

### **Flucht, Asyl und Ehrenamt: Fortbildungsreihe für freiwillig Engagierte im Landkreis Tübingen**

**Nächste Veranstaltung „Markt der Beratungsstellen“  
am Dienstag, 13. Juni 2017 in Tübingen**

Viele Menschen im Landkreis Tübingen engagieren sich freiwillig in der Flüchtlingsarbeit. Zur Unterstützung dieser wichtigen ehrenamtlichen Arbeit bietet der Landkreis Tübingen zusammen mit Städten, Gemeinden und kirchlichen Trägern auch in diesem Jahr wieder eine kostenlose Fortbildungsreihe zu verschiedenen Themen an.

Die Fortbildungsreihe umfasst ein breites Themenspektrum – von asylrechtlichen Fragen über die Möglichkeit von Job-Patenschaften bis hin zum Umgang mit traumatisierten Flüchtlingen und vielen weiteren Themen. Ehrenamtlich Aktive erhalten bei den Veranstaltungen wertvolle und nützliche Anregungen für ihr freiwilliges Engagement.

Die nächste Veranstaltung findet statt am Dienstag, 13. Juni 2017, um 17.30 Uhr im Foyer der Villa Metz in Tübingen, Hechinger Str. 13. Der Abend wird veranstaltet vom Diakonischen Werk Tübingen und steht unter der Überschrift „Markt der Beratungsstellen“. Dabei gibt es

Informationen zu folgenden Fragen: Wo gibt es Hilfe bei der Anerkennung von Zeugnissen und Bildungsabschlüssen? Wer hilft bei einer Bewerbung? Wo kann ich mich bei welchen Fragestellungen beraten lassen? Geflüchtete und ehrenamtliche Unterstützerinnen und Unterstützer erhalten Informationen und Tipps und können sich im Rahmen eines „Marktes der Beratungsstellen“ einen Überblick über Beratungsangebote verschaffen. Um Anmeldung bei Elena Fischer, Koordination Flüchtlingsarbeit, Evangelischer Kirchenbezirk Tübingen, Tel. 0160 – 978 59 854, [koordination.fluechtlingsarbeit.diakonie@evk.tuebingen.org](mailto:koordination.fluechtlingsarbeit.diakonie@evk.tuebingen.org) wird gebeten.

Einen Übersichtsflyer über alle Veranstaltungen sowie weitere Informationen gibt es unter anderem auf der Internetseite des Landkreises Tübingen ([www.kreis-tuebingen.de](http://www.kreis-tuebingen.de)) unter der Rubrik „Viel gefragt/ Flüchtlinge“. Neben den festen Veranstaltungsterminen gibt es für Gruppen und Unterstützerkreise das Caritas-Zentrum Tübingen in Kooperation mit dem Verein Netzwerk Antidiskriminierung e.V. und bietet die Möglichkeit, Workshops zum Thema „Die Frage der Augenhöhe“ zu buchen. Der Workshop soll Gelegenheit geben, die eigenen Bilder über „die Anderen“ zu reflektieren. Dies kann hilfreich sein, um Enttäuschungen und Überlastungen vorzubeugen. Der Workshop soll darüber hinaus zur gegenseitigen Stärkung beitragen und dabei helfen, die Arbeit von ehrenamtlichen Unterstützerinnen und Unterstützern nach außen zu vertreten.

Termine für 10-18 Personen sind flexibel buchbar. Die TrainerInnen des Vereins Netzwerk Antidiskriminierung e.V. Region Reutlingen / Tübingen kommen auch gerne in das turnusgemäße Treffen des jeweiligen Unterstützerkreises. Infos zu diesem Angebot gibt es beim Caritas-Zentrum Tübingen per E-Mail bei Angela Baer unter [baer.a@caritas-schwarzwald-gaeu.de](mailto:baer.a@caritas-schwarzwald-gaeu.de) oder bei Björn Scherer unter [Bjoern.scherer@nw-ad.de](mailto:Bjoern.scherer@nw-ad.de)

Die Fortbildungen werden zum Teil gefördert aus Mitteln des Landesprogramms „Flüchtlingshilfe durch bürgerschaftliches Engagement und Zivilgesellschaft“. Auch Menschen mit Fluchterfahrung sind herzlich willkommen.

**MEHR INITIATÜVE  
FÜR WENIGER MÜLL**



#### **Abfuhrtermine und Öffnungszeiten**

<b>Biotonne</b> Dienstag, 13.06.2017 Dienstag, 20.06.2017	<b>Problemstoffsammelstelle</b> Freitag, 09.06.2017 15:00 – 17:00 Uhr
<b>Restmüll</b> Mittwoch, 21.06.2017 Mittwoch, 05.07.2017	<b>Häckselgut-Lagerplatz</b> Montag - Samstag 8:00 – 20:00 Uhr
<b>Gelber Sack</b> Freitag, 16.06.2017 Freitag, 30.06.2017	

#### **Müllwecker**

Gerne informiert Sie der Abfallwirtschaftsbetrieb nach einer Registrierung auf [www.abfall-kreis.tuebingen.de](http://www.abfall-kreis.tuebingen.de) per E-Mail rechtzeitig vor der Leerung Ihrer Abfallbehälter bzw. vor der Sammlung spezieller Abfälle.

## Fundsachen

- 1 braune Strickmütze (Barts)
- 1 Paar graue Fingerhandschuhe (Strick)
- 1 Brille rahmenlos mit schwarzen Bügeln

## Schulnachrichten

### Oskar-Schwenk-Schule Grund-, Werkreal- und Realschule Waldenbuch



#### Ferienbetreuung und Programm in den Sommerferien vom 27.07.-11.08.2017

Liebe Eltern, liebe Kinder,  
ganz nach dem Motto „Sommer, Spaß und gute Laune“  
starten wir ab dem **27. Juli bis 11. August 2017 in die  
Ferienbetreuung** für unsere im Ganztage angemeldeten  
Grundschülerinnen und -schüler.

In dieser Betreuung steht Einiges auf dem Programm:  
Wir werden das Daimler-Museum, die Ravensburger Kin-  
derwelt, das Planetarium und die Wilhelma besuchen.  
Zudem möchten wir uns eine Gärtnerei anschauen und  
gemeinsam mit dem Verein „Hund und Mensch“ etwas  
Tolles erleben.

Bei Sonnenschein und warmen Temperaturen werden wir  
sicherlich auch das ein oder andere Mal die Badetasche  
packen und ins Freibad gehen.

Ein gemütlicher Kino-Tag darf natürlich auch nicht fehlen!  
Wir möchten außerdem mit den Kindern zum Stuttgarter  
Killesberg fahren und eine Wanderung durch das Sie-  
benmühlental machen, wo anschließend Schiffchen am  
Wasser gebaut werden.

In den Räumlichkeiten der Schule beschäftigen wir uns  
mit gemeinsamen Spielen und kreativen Arbeiten - Kas-  
perle-Puppen sollen diesmal entstehen!

Alle Ausflüge und Angebote werden im Zeitfenster **von  
09.00-15.00 Uhr** gemacht. Eine konkrete Tagesplanung  
erfolgt je nach Anmeldezahlen der Kinder, aktuellen Ta-  
gesangeboten/Tarifen und kann ggf. auf Grund der Wet-  
terbedingungen verlegt oder abgesagt werden.

Sie werden nach **Anmeldeschluss (23.06.2017!!!)** einen  
kompletten Plan der Ferienbetreuung, sowie alle wich-  
tigen Hinweise zu Essensbestellung, Ausstattung und  
Abholzeiten bekommen!

Möge es eine wunderbare Ferienzeit werden!!!

Sonnige Grüße vom

gesamten Ferienbetreuungs-Team

## Notdienste

### Notrufnummern

Polizei	110
Notruf (Feuerwehr u. Rettungsdienst/Notarzt)	112

### Ärztlicher Notfalldienst

#### Wochenende/Feiertag:

Freitag 16 - 23 Uhr, Vorfeiertag 19 - 23 Uhr, Samstag/  
Sonntag/Feiertag 8 - 23 Uhr ist die Notfallpraxis an der  
Filderklinik besetzt. Begeben Sie sich bitte ohne Voranmel-  
dung dorthin: Im Haberschlag 7, Filderstadt-Bonlanden. Sie  
benötigen für den Notdienst Ihre Krankenversicherungskarte.

#### Wegbeschreibung zur Filderklinik ab Dettenhausen

In Waldenbuch bei der Tankstelle rechts nach Nürtingen,  
Ausschilderung zur Burkhardtsmühle folgen, dort links  
nach Filderstadt-Plattenhardt, am Ortseingang von Filder-  
stadt-Plattenhardt geradeaus, Klinik auf der rechten Seite.

#### Montag bis Donnerstag

gilt für alle Notfälle ab 19 Uhr die Vermittlung über die  
Leitstelle unter Tel. 116 117.

Für **dringende Hausbesuche** erreichen Sie zur Vermitt-  
lung des Hausbesuchs die Leitstelle des DRK ebenfalls  
unter der Telefonnummer 116 117.

In **lebensbedrohlichen Fällen** alarmieren Sie bitte den  
Rettungsdienst unter der Notrufnummer 112.

### Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Vermittlung der zuständigen Notfallpraxis 116 117

### Notdienste der Kreisärzteschaft Tübingen

Rufbereitschaft von 19 bis 7 Uhr 07071 791071

### Krankentransporte

07071 19222

### Zahnärztlicher Notdienst

Zu erfragen unter Tel.-Nr. 01805 911670

### Kinderärztlicher Notdienst

in der Kinderklinik, Kreiskrankenhaus Böblingen

Montag bis Freitag ab 19.30 Uhr

Samstag ab 9.00 Uhr (keine Voranmeldung)

### Diakoniestation

Diensthabende Pflegefachkraft, Telefon 6697-300

### Polizeiposten und Freiwillige Feuerwehr

Polizeiposten Dettenhausen	07157 535220
Polizeirevier Tübingen	07071 972-8660
Feuerwehrkommandant M. Burkhardt	07157 7054574
Stv. FW-Kommandant D. Bauer	0176 62008318
Stv. FW-Kommandant H. Mögle	07157 532089

### Störungsdienste

#### Gas

EnBW 0711 28944250

#### Wasserrohrbruch

Ortsbauamt Dettenhausen 07157 126-50  
Ammertal-Schönbuchgruppe 0800 8151815

#### Stromausfall

Stadtwerke Tübingen 07071 157-111